

inform

STEUERJOURNAL

STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2019

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen **Steuer-Check** zu machen:

Spielraum / Wurden alle Möglichkeiten steuerlicher Gestaltungen genutzt?

To Do / Was ist vor dem Jahreswechsel noch zu erledigen?

Top-aktuell / E-Zustellung / Steuerreform



Steuer-
Check

Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps,

- + wie **Halbjahresabschreibung** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- + Möglichkeit der **Sofortabsetzung** von Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400 € (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) als **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**.

ACHTUNG Ab 1.1.2020 beträgt die Anschaffungskostengrenze für GWG 800 €. Eine Verschiebung der Investition ins Jahr 2020 kann sinnvoll sein;

- + Steuersparen durch **Vorziehen von Ausgaben** (zum Beispiel Vorauszahlung an die SVA in Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung, Wareneinkäufe, Mietvorauszahlung, etc.) und **Verschieben von Einnahmen** bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern;
- + Zeitliche Verlagerung von Erlösen und Aufwendungen bei Bilanzierern im Rahmen der gesetzlichen Spielräume;

möchten wir Sie vor allem auf **folgende Steuersparmöglichkeiten** hinweisen.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung-Unternehmensberatung GmbH, Hopfengasse 23, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117, mail: redaktion@steuerjournal.at, web: www.steuerjournal.at. Das INFORM Steuerjournal ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 800 Stück.

Gewinnfreibetrag

Der **Gewinnfreibetrag (GFB)** steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt **bis zu 13 % des Gewinns**, derzeit **maximal 45.350 € pro Jahr**.

ACHTUNG Seit 2013 ist der 13 %ige Satz für den Gewinnfreibetrag auf Gewinne bis 175.000 € eingeschränkt. Für Gewinne zwischen 175.000 € und 350.000 € können nur mehr 7 % und für Gewinne zwischen 350.000 € und 580.000 € 4,5 % als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über 580.000 € gibt es keinen GFB mehr.

Bis 30.000 € Gewinn steht der GFB jedem Steuerpflichtigen automatisch zu (sogenannter Grundfreibetrag = 3.900 €). Ist der Gewinn **höher als 30.000 €**, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als Investitionen kommen ungebrauchte, **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zum Beispiel Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) oder bestimmte Wertpapiere in Frage. **Nicht geeignet** als Investitionsdeckung für den GFB sind alle **nicht abnutzbaren Anlagen** (wie zum Beispiel Grund und Boden), unkörperliche Wirtschaftsgüter (wie zum Beispiel Rechte, Patente, Finanzanlagen mit Ausnahme der erwähnten Wertpapiere), weiters **PKW, Kombi, Luftfahrzeuge, GWG, gebrauchte Anlagen** und Investitionen, für die **eine Forschungsprämie** in Anspruch genommen wird. Ausgeschlossen sind auch Investitionen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (ausgenommen bei zentralen Einkaufsgesellschaften im Konzern).

Am einfachsten ist es, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über 30.000 € durch **den Kauf von begünstigten Wertpapieren** zu erfüllen. Die Wertpapiere müssen ebenfalls

4 Jahre im Betriebsvermögen verbleiben. Idealerweise sollte Anfang bis Mitte Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2019 geschätzt und der voraussichtlich über 3.900 € (= Grundfreibetrag) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und begünstigte Wertpapiere gekauft werden.

Tipp 1: Auch für selbständige Nebeneinkünfte (zum Beispiel aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen kommt der GFB in Betracht.

Tipp 2: Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag (13 % von 30.000 € = 3.900 €) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nicht investiert werden.

Tipp 3: Durch die Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages und die damit verbundene Steuerersparnis ergibt sich automatisch eine Rendite von bis zu 50 %. Der Kauf von begünstigten Wertpapieren ist damit ungeachtet von (geringen) Renditeerwartungen aus steuerlichen Gründen zu empfehlen. Die Wertpapiere sind auch verpfändbar und/oder mittels Kredit finanzierbar, sodass keine Liquiditätsbelastung entsteht.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **bis maximal 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2019 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2019ge-

leistet werden. **Zusätzlich** zu diesen Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zum Beispiel durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

***Tipp:** Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorbeiträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc.), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.*

Forschungsprämie

Seit dem 1.1.2011 gibt es keinen Forschungsfreibetrag mehr, sondern **nur mehr eine Forschungsprämie**. Diese wurde auf **14 %** der relevanten Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) erhöht. Prämienbegünstigt sind weiterhin die eigenbetriebliche und die Auftragsforschung. Prämien für **Auftragsforschungen** können seit 2012 für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von **1.000.000 € pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zum Beispiel auch Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb

oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen. Das neue Verfahren und der genaue Anwendungsbereich sind in der Forschungsprämienverordnung geregelt.

Tipp: Für den Prämienantrag 2019 muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahres elektronisch ein sogenanntes Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen.

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50 % des am Schluss des vorangegangenen** Wirtschaftsjahres ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50 % der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30 %** der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Abfertigung ALT

Für Mitarbeiter, die vor dem 1.1.2003 eingetreten sind, gilt bekanntlich noch das „alte“ Abfertigungsrecht. Dies bedeutet, dass diese Mitarbeiter bei Beendigung des Dienstverhältnisses (im Wesentlichen durch Kündigung des Arbeitgebers, einvernehmliche Auflösung, Pensionsantritt) eine von der Dienstzeit abhängige Abfertigungszahlung erhalten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, zur Gänze in das neue Abfertigungssystem („Vollübertritt“) zu wechseln (Die ursprüngliche Befristung bis zum 31.12.2012 wurde nämlich aufgehoben). Der Arbeitgeber bezahlt in diesem Falle einen mit dem Arbeitnehmer in Abhängigkeit von den bisher erworbenen Ansprüchen vereinbarten Übertragungsbetrag an die Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) und ab dem Übertragungstichtag den laufenden 1,53 %igen BVK-Beitrag vom Bruttoentgelt.

Tip: Arbeitnehmer haben dadurch den Vorteil, dass sie ihre Ansprüche mühelos in ein neues Dienstverhältnis mitnehmen können.

Ein Teilübertritt ist ebenfalls ohne zeitliche Beschränkung möglich. Beim Teilübertritt bleiben die bereits erworbenen Abfertigungsansprüche im alten System eingefroren. Ab dem Übertragungstichtag werden Beiträge an die BVK bezahlt.



Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahresnettoumsatz von bis zu 30.000 €** (neue Umsatzgrenze in Höhe von 35.000 € erst ab 2020 wirksam) sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl USt) von 33.000 €** (bei nur 10 %) **bzw. 33.900 €** (bei 13 %) **bzw. 36.000 €** (bei nur 20 %). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**.

Unternehmer, deren **(Netto-)Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überschritten haben**, müssen die **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) nur quartalsweise** einreichen (bis 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch **freiwillig** mit der Abgabe der UVA für den ersten **Kalendermonat** eines Veranlagungszeitraums mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen.

Tipp: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 € im laufenden Jahr noch überschreiten werden. In diesem Fall sollten bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2019 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden. Ab 2020 steht Ihnen die erhöhte Kleinunternehmergrenze in Höhe von 35.000 € zur Verfügung.

Tipp 1: In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zum Beispiel Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leicht fallen, wenn die Kunden ohnedies überwiegend vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

Tipp 2: Seit 1.1.2017 werden nicht mehr alle Umsätze des Unternehmens zur Beurteilung des Überschreitens der Umsatzgrenze von 30.000 € berücksichtigt. Bestimmte unecht befreite Umsätze (zum Beispiel Arztumsätze) sind bei der Berechnung des Jahresumsatzes für die Frage der Kleinunternehmerregelung nicht mehr miteinzurechnen. Dadurch können zum Beispiel selbständige Ärzte für geringfügige Umsätze zum Beispiel aus Gutachten oder Vermietungen die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2012

Zum 31.12.2019 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc. des Jahres 2012 aus. Diese können daher **ab 1.1.2020 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB) in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

ACHTUNG Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. **Die Aufbewahrungsfrist** für Unterlagen derartiger **Grundstücke** wurde daher **auf 22 Jahre verlängert**.

Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privater sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zum Beispiel Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich bei der Veräußerungsgewinnermittlung auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten von der Steuerbasis abgesetzt werden. Weiters sollten Sie keinesfalls Unterlagen vernichten, die zu einer allfälligen zivilrechtlichen Beweisführung notwendig sein könnten (zum Beispiel Produkthaftung, Eigentumsrecht, Bestandrecht, Arbeitsvertragsrecht etc).

***Tipp:** Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.*

GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2019 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2019 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) be-

antragen, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2019 maximal 5.361,72 € und der Jahresumsatz 2019 maximal 30.000 € betragen** werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer und Frauen über 60 Jahre sowie Männer und Frauen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die obigen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Tipp: Seit 1.7.2013 kann die Befreiung auch während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal 446,81 € und der monatliche Umsatz maximal 2.500 € beträgt.

Der Antrag für 2019 muss spätestens am 31.12.2019 bei der SVA einlangen.

Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs

Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstands** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr **als drei Tage** fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

***Tipp:** Der Zuschuss beträgt 50 % des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen. Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genützt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.*

SV-Pflicht von Dividenden

Seit 1.1.2016 müssen bei der Anmeldung der Kapitalertragsteuer die Dividenden je Gesellschafter-Geschäftsführer an das FA gemeldet werden. Trotzdem wird von der SVA in Oberösterreich die Beitragspflicht für Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer bis dato nicht umgesetzt, das FA leitet die Daten auskunftsgemäß nicht weiter.

Das bedeutet, dass Gesellschafter-Geschäftsführer, die mit den laufenden Bezügen die Höchstbeitragsgrundlage (73.080 €) noch nicht erreichen, derzeit noch Gewinnausschüttungen durchführen können, ohne damit Sozialversicherungspflicht auszulösen.

Verlustverwertung in der Einkommensteuer

Bei der **Einkommensteuer** sind seit der Veranlagung 2014 **Verluste zu 100 %** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese mit dem AÄG 2014 eingeführte Änderung führt **in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch sind wie der Gesamtbetrag der Einkünfte**, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenützt werden können bzw ein Teil des Ver-

lustvortrages ins Leere gehen kann. In dieser Situation sollte versucht werden, bis zum Jahresende die Einkünfte noch entsprechend zu erhöhen (zum Beispiel durch Vorziehen von Einnahmen beim E-A-Rechner; siehe auch Pkt 2.).

Seit 2016 sind die **Verluste als kapitalistischer Mitunternehmer nicht mehr ausgleichsfähig**, wenn durch den Verlust ein **negatives steuerliches Kapitalkonto** entsteht beziehungsweise noch negativer wird. Derartige Verluste sind nur mehr als Wartetastenverluste mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle (Beteiligung) vortrags- und ausgleichsfähig.

Als „kapitalistischer Mitunternehmer“ ist ein Gesellschafter einer Personengesellschaft anzusehen, wenn er Dritten gegenüber nicht oder nur eingeschränkt haftet und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet. Betroffen sind klassischerweise **ua nicht mitarbeitende Kommanditisten einer KG oder atypisch stille Gesellschafter**. Das Verlustausgleichsverbot kommt dann nicht zur Anwendung, wenn der Gesellschafter eine ausreichende Mitunternehmerinitiative ergreift (aktive Mitarbeit im Unternehmen, Sozialversicherungspflicht, etc).



Verlustverwertung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern sind Verlustvorträge, welche ab 2013 entstanden sind, unbeschränkt vortragsfähig. Dabei ist zu beachten, dass verwertete Verluste zwar die ertragsteuerliche Bemessungsgrundlage reduzieren, nicht aber die sozialversicherungsrechtliche.

Managergehälter

Gehälter, die 500.000 € brutto pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Managergehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. **Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen**, sind **nur mehr insoweit** als Betriebsausgabe **abzugsfähig**, als sie beim Empfänger der begünstigten **Besteuerung** gem § 67 Abs 6 EStG **mit 6 %** unterliegen. Bei der Bildung der steuerlichen Abfertigungsrückstellung (für freiwillige Abfertigungen) können ebenfalls nur mehr die steuerlich abzugsfähigen Beträge zu Grunde gelegt werden. Diese Regelung betrifft vor allem Abfertigungsrückstellungen von Vorstandsmitgliedern, die keinen Anspruch auf die gesetzliche Abfertigung haben. Bereits bestehende Abfertigungsrückstellungen können solange steuerlich nicht dotiert werden, als der nach den neuen einschränkenden Bestimmungen ermittelte Wert niedriger ist.

Weihnachtsgeschenke an Kunden

Es kommt in der Praxis oft vor, dass Unternehmen zum Jahresende ihren Kunden als Dankeschön für die Zusammenarbeit in Form von Weihnachtsgeschenken eine kleine Freude bereiten wollen.

Die Finanz hat mit Geschenken weniger Freude, weil sie den Geschenkadressaten im Regelfall (mangels Kenntnis des Empfängers) nicht steuerlich belangen kann. Bei Betriebsprüfungen werden die Ausgaben für Weihnachtsgeschenke deshalb oft nicht anerkannt.

Ertragsteuerlich absetzbar sind Geschenke im Wesentlichen nur dann, wenn die Geschenke **aus Gründen der Werbung** überlassen werden. Es ist wichtig, dass die Geschenke mit Ihrem **Firmenlogo oder Ihrer Firmenaufschrift** versehen sind. Die beliebtesten Klassiker: Kugelschreiber, Kalender, Feuerzeuge, Wein, Schokolade.

Ausgaben für Geschenke zu Repräsentationszwecken werden von der Finanzverwaltung aufgrund des Abzugsverbots gem. § 20 Abs 1 Z 3 EStG nicht anerkannt. Bei Weihnachts- und Geburtstagsgeschenken gibt es mehrere Entscheidungen des VwGH, die die Absetzbarkeit verneinen.

Tip: Halten Sie zu Beweiszwecken mit Foto fest, dass Ihr Logo oder die Firmenaufschrift auf dem Geschenk zu sehen ist.

Wurde im Rahmen des Erwerbes der als Geschenk gedachten Gegenstände ein Vorsteuerabzug geltend gemacht, so ist anlässlich der unentgeltlichen Weitergabe an Kunden eine „Eigenverbrauchsbesteuerung“ durchzuführen (daran ändert nach Meinung der Finanzverwaltung auch der Werbezweck nichts!). Im Ergebnis entspricht die **Umsatzbesteuerung anlässlich der Geschenkweitergabe** einer Rückgängigmachung des Vorsteuerabzuges.

Für **Geschenke mit geringem Wert** (Anschaffungskosten bis 40 € netto pro Jahr und Empfänger) **unterbleibt die Eigenverbrauchsbesteuerung**. Zudem können Ausgaben für geringwertige Werbeträger wie zum Beispiel Kugelschreiber oder Kalender vernachlässigt werden und müssen auch nicht in die 40 €-Grenze einbezogen werden.

Greifen Sie für das Weihnachtsgeschenk tief in die Tasche, so sollte Ihnen bewusst sein, dass im Betriebsprüfungsfall die Finanzverwaltung von Ihnen die Benennung des Geschenkempfängers verlangen kann. **Ohne Empfängerbenennung** droht **bei Körperschaften** gem. § 22 Abs 3 KStG nicht nur die Streichung als Betriebsausgabe, sondern auch die Vorschreibung eines **(Straf) Zuschlages von 25 %**. Damit erreicht die Finanz eine Besteuerung von 50 %, die dem Höchststeuersatz im Inland bei der Einkommensteuer entspricht.

Elektronische Behördenzustellung für Unternehmer

Ab 1.1.2020 werden Bundesbehörden den Schriftverkehr mit Unternehmen grundsätzlich auf elektronischem Weg abwickeln. Für Zwecke der (zwingenden) elektronischen Zustellung gelten alle Personen mit **betrieblichen Einkünften** und alle Personen mit **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Unternehmer**. Eine Ausnahme ist lediglich für Kleinunternehmer und Unternehmer ohne Internetanschluss vorgesehen.

Was ist zu tun?

Stellen Sie sicher, dass Sie über eine **verwendbare Bürgerkarte oder aktivierte Handysignatur** verfügen. Falls Sie Ihre Handysignatur noch nicht aktiviert haben, stehen Ihnen verschiedene Varianten zur Aktivierung zur Verfügung (www.handy-signatur.at). Neben einer funktionierenden Bürgerkarte oder Handysignatur benötigen Sie auch eine **Registrierung im Unterneh-**

mensserviceportal (www.usp.gv.at). Dabei ist zu empfehlen, dass Sie einen USP-Administrator und einen USP-Postbevollmächtigten festlegen.

Steigen Sie bis 1.12.2019 in das USP-Portal mit ihren Zugangsdaten ein und **kontrollieren Sie**, ob Ihr Unternehmen bereits in das Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist und ob die korrekten Email-Adressen für die Verständigung des Eingangs einer neuen Nachricht hinterlegt sind. Sind Sie noch nicht im **Teilnehmerverzeichnis** eingetragen, so erfolgt die Aktivierung der elektronischen Zustellung **und** die Übernahme ins Teilnehmerverzeichnis indem Sie eine **E-Mail-Adresse** in „Mein Postkorb“ hinterlegen. Bei den Einstellungen in „Mein Postkorb“ können Sie durch ein „**Upgrade**“ bewirken, dass die elektronischen Zustellungen auch die **nachweislichen Zustellungen** umfassen. Ohne Ausübung der Option zur elektronischen Zustellung von nachweislichen Zustellungen werden diese weiterhin auf dem Postweg mittels RSA- oder RSb-Brief durchgeführt.

Bei vielen Unternehmen erfolgt die Registrierung im Teilnehmerverzeichnis automatisch durch Übernahme der Daten aus dem Finanzonline. Diese Unternehmen müssen sich trotzdem im USP-Portal registrieren, die hinterlegten Email-Adressen kontrollieren und die Voraussetzungen für die Abholung nachweislicher Zustellungen schaffen (Bürgerkarte bzw eSignatur). Unternehmer, die aufgrund einer automatischen Übernahme (aus Finanzonline) im Teilnehmerverzeichnis aufscheinen und die **Befreiung wegen Kleinunternehmergrenze** bzw nichtvorhandener technischer Voraussetzungen in Anspruch nehmen wollen, müssen sich **aktiv aus dem Verzeichnis löschen** (Löschung in MeinPostkorb im USP-Portal).

Wie erfolgt die Zustellung bzw Abholung der behördlichen Nachrichten?

Die Zustellung der Nachrichten erfolgt in das elektronische Postfach im USP (MeinPostkorb). Geht eine neue Nachricht ein, so erfolgt eine **Verständigung des Empfängers mittels E-Mail** auf die im Verzeichnis hinterlegte(n) E-Mail-Adresse(n). Zur Abholung einer nachweislichen Zustellung (zum Beispiel RSb)

muss sich der Empfänger persönlich mittels Bürgerkarte oder Handysignatur ins USP-Portal einloggen. Lediglich für die Abholung einer nicht nachweislichen Zustellung reicht das Login mit einem postbevollmächtigten USP-User. Zustellungen ohne Zustellnachweis gelten mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Bereithaltung zur Abholung als zugestellt. Zustellungen mit Zustellnachweis gelten als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung (Email) als bewirkt, wobei der Samstag nicht als Werktag gilt. Wird das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden abgeholt, so erfolgt eine zweite elektronische Verständigung. Ausnahmsweise gilt die Zustellung noch nicht als bewirkt, wenn der Empfänger von der elektronischen Verständigung keine Kenntnis hatte oder trotz Kenntnis während der Abholfrist nicht nur vorübergehend abwesend war.

Nachrichten werden **nach Ablauf der gesetzlichen Vorhaltefrist automatisch gelöscht**. Dokumente ohne nachweisliche Zustellung sind 10 Wochen zur Abholung bereitzuhalten und danach zu löschen. Bei nachweislicher Zustellung ist das Dokument 2 Wochen zur Abholung bereitzuhalten und nach Ablauf weiterer 8 Wochen zu löschen. Aufgrund der automatischen Löschung ist nach der Abholung die **Sicherung außerhalb des USP** zu empfehlen.

Was passiert bei Nichtregistrierung im Verzeichnis?

Derzeit sind im Gesetz **(noch) keine Sanktionen** im Falle der Nichtregistrierung vorgesehen. Sofern der Unternehmer nicht im Teilnehmerverzeichnis enthalten ist, werden die Zustellungen weiter postalisch vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der an der elektronischen Zustellung teilnehmenden Behörden kontinuierlich ansteigen wird und die postalische Zustellung mehr und mehr an Bedeutung verlieren wird.

Einkommenssteuer

Neue Ausgabenpauschalierung für Kleinunternehmer ab 2020

Für Unternehmer mit einem Nettjahresumsatz von maximal 35.000 € gibt es ab der Veranlagung 2020 eine neue Pauschalierungsmöglichkeit. Die Pauschalierung steht Steuerpflichtigen offen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder gewerbliche Einkünfte erzielen (ausgenommen Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände). Eine einmalige Überschreitung der Umsatzgrenze bis höchstens 40.000 € wird toleriert.

Die betroffenen Unternehmer können die **Betriebsausgaben pauschal mit 45 % beziehungsweise** bei Dienstleistungsbetrieben mit **20 % des Nettumsatzes** ansetzen. Zusätzlich können noch die bezahlten Sozialversicherungsbeiträge und der Gewinngrundfreibetrag abgezogen werden.

Erhöhung Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2020

Die Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter wird von 400 € auf **800 €** angehoben.

Sachbezug Kraftfahrzeuge

Mit dem StRefG 2020 wurde der Finanzminister ermächtigt, im Interesse ökologischer Zielsetzungen auch für Krafträder und Fahrräder Befreiungen vorzusehen. Die diesbezügliche **Änderung der Sachbezugswerteverordnung** wurde **noch nicht erlassen**.

Valorisierung der Behindertenfreibeträge ab 2020

Die im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung je nach Minderung der Erwerbsfähigkeit anzusetzenden Freibeträge wurden um 65 % erhöht und

liegen nunmehr zwischen 124 € und 1.198 € p.a. Ebenso erhöht wurden die pauschalen Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegung und der Freibetrag für Körperbehinderte, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen müssen.

Erhöhung Verkehrsabsetzbetrag / Pensionistenabsetzbetrag / Rückerstattung SV-Beiträge

Bis zu bestimmten Einkommensgrenzen wird der Verkehrsabsetzbetrag erhöht. Die Erhöhung ist als Zuschlag ausgestaltet. Sowohl der **Verkehrsabsetzbetrag** als auch der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag werden maximal **um bis zu 300 € angehoben**. Bis zu einem Einkommen von 15.500 € im Kalenderjahr wirkt sich der Zuschlag zur Gänze aus. Bei einem Einkommen zwischen 15.500 € und 21.500 € wird der **Zuschlag** gleichmäßig **eingeschliffen**, sodass dieser bei einem Einkommen ab 21.500 € nicht mehr zusteht.

Für Pensionisten wird sowohl der Pensionistenabsetzbetrag als auch der erhöhte **Pensionistenabsetzbetrag** im Rahmen der bestehenden Grenzen jeweils **um 200 € erhöht** und beträgt künftig 600 € beziehungsweise 964 €.

Gleichzeitig mit den Erhöhungen der Absetzbeträge wird auch die maximale **Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge erweitert**. Arbeitnehmer, denen der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag zusteht, erhalten künftig eine **um bis zu 300 €** höhere Negativsteuer gutgeschrieben. Die bereits bisher anzuwendende Beschränkung, dass die auf Grund von Absetzbeträgen errechnete negative Einkommensteuer bis maximal 50 % der einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge rückerstattet wird, bleibt unverändert bestehen.

Pensionisten werden künftig **maximal 300 € SV-Rückerstattung** erhalten, wobei die Gutschrift mit maximal 75 % der Sozialversicherungsbeiträge beschränkt ist.

Elektronische Übermittlung von Formularen an Arbeitgeber erlaubt

Der Nachweis zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales/Pendlereuro, das Formular zur Berücksichtigung des Familienbonus Plus bzw. des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag kann künftig auch elektronisch beim Arbeitgeber abgegeben werden.

Ermittlung des Jahressechstels

Um zu verhindern, dass durch willkürliche Änderung der Auszahlung von bestimmten laufenden oder sonstigen Bezügen das Jahressechstel erhöht wird, wurde nunmehr gesetzlich verankert, dass in einem Kalenderjahr maximal ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit den festen Steuersätzen besteuert werden darf. Der Arbeitgeber hat **allenfalls** die **sonstigen Bezüge** bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges **verpflichtend aufzurollen** und den Überhang nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern. Ausnahmen bestehen für Fälle einer unterjährigen Elternkarenz.



Pflichtveranlagung beschränkt Steuerpflichtiger

Beschränkt steuerpflichtige Personen, die in Österreich mehr als ein Dienstverhältnis haben, unterliegen derzeit nicht der Pflichtveranlagung und konnten bis dato damit die niedrigeren Progressionsstufen doppelt ausnutzen. Um diese Ungleichmäßigkeit der Besteuerung zu beseitigen, ist künftig für beschränkt steuerpflichtige Personen bei Vorliegen mehrerer Dienstverhältnisse eine Pflichtveranlagung vorgesehen.

Lohnsteuerabzug ausländischer Arbeitgeber ohne Betriebsstätte in Österreich

Ab dem Kalenderjahr 2020 müssen auch ausländische Arbeitgeber ohne Betriebsstätte in Österreich Lohnsteuer bei der Beschäftigung unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer einbehalten. Sind die Arbeitnehmer in Österreich nur beschränkt steuerpflichtig, kann der Lohnsteuerabzug freiwillig vorgenommen werden.

Umsatzsteuer

Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmerbefreiung ab 2020

Die Umsatzgrenze für die Anwendung der sogenannten Kleinunternehmerbefreiung wird von derzeit 30.000 € **auf 35.000 €** angehoben.

Vorsteuerabzug für Elektrofahrräder ab 2020

Ab 2020 kann auch für unternehmerisch genutzte Krafträder mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm (zum Beispiel Motorfahrräder, Motorräder

mit Beiwagen, Quads, Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb) ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Ermäßigter Steuersatz für E-Books und E-Papers ab 2020

Der ermäßigte Steuersatz von **10 %** ist nunmehr auch **für elektronische Druckwerke und Hörbücher** anwendbar, sofern diese nicht vollständig oder im Wesentlichen aus Video- oder Musikinhalten bestehen bzw. Werbezwecken dienen. Elektronische Druckwerke sind nur dann begünstigt, wenn sie in der Papierform gleichermaßen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen würden.

Voraussetzungen für Steuerfreiheit von ig Lieferungen ab 2020

Für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen soll es ab 2020 neben den bisherigen Voraussetzungen zusätzlich notwendig sein, dass dem **Lieferer** die **UID-Nummer des Abnehmers**, die von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde, mitgeteilt wurde und der Lieferer seiner Verpflichtung zur Abgabe einer **Zusammenfassenden Meldung** nachgekommen ist.

Reihengeschäfte ab 2020

Für die Beurteilung von Reihengeschäften bzw. **die Zuordnung der bewegten Lieferung** ist ab 2020 eine EU-weit einheitliche Regelung vorgesehen. Für die Frage, wer die Gegenstände versendet oder befördert, ist grundsätzlich darauf abzustellen, auf wessen Rechnung die Versendung oder Beförderung passiert. Beauftragt allerdings ein Unternehmer eine andere Person in der Reihe, die Gegenstände auf Rechnung des Unternehmers zu befördern oder zu versenden, ist die Beförderung oder Versendung der beauftragten Person zuzuschreiben.

Neue Regelungen für Plattformen ab 2020

Der Großteil der Fernverkäufe von Gegenständen – insbesondere aus Drittstaaten – wird durch die Nutzung von Plattformen (Online-Marktplätze) ermöglicht, wobei diese Plattformen bei Fernverkäufen aus Drittländern derzeit nicht als Steuerschuldner gelten. **Ab 2021** werden Online-Plattformen für Zwecke der Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Lieferungen aus Drittstaaten an Private (Endkunden) **als Lieferer und Steuerschuldner** eingestuft.

Online-Buchungsplattformen sind **ab 2020 zur Aufzeichnung und elektronischen Übermittlung von für die Abgabenerhebung relevanten Informationen** verpflichtet. Dies betrifft neben dem innergemeinschaftlichen Versandhandel auch Unternehmen der „*sharing economy*“ hinsichtlich der über sie abgewickelten Dienstleistungen (zum Beispiel Vermittlung von Berbergungsumsätzen).

Das Digitalsteuerpaket sieht eine **Haftung für Online Plattformen** vor, wenn der leistungserbringende Steuerpflichtige seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und die Online Plattform ihre Sorgfaltspflichten verletzt hat.

Ausweitung des One-Stop-Shop ab 2021

Ab 1.1.2021 kann das umsatzsteuerliche One Stop Shop-Portal, das bislang nur für elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Rundfunk-, Fernseh- und Telekommunikationsdienstleistungen an Nicht-Unternehmer in Anspruch genommen werden konnte, **für alle B2C Dienstleistungen und Versandhandelsumsätze** aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet sowie beim Einfuhrversandhandel (IOSS - Import One Stop Shop) genutzt werden. Mit dem One-Stop-Shop-Portal wird erreicht, dass sich der Unternehmer nicht in jedem Mitgliedstaat registrieren lassen muss.

Versandhandel Neu ab 2021

Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten, die an österreichische Privatpersonen Waren versenden, werden ab 1.1.2021 **aufgrund des Entfalls der Lieferschwelle** sofort in Österreich **umsatzsteuerpflichtig**. Sie können aber zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes den One-Stop-Shop in Anspruch nehmen (siehe oben). Für Kleinstunternehmer mit einem Gesamtumsatz an Nichtunternehmer aus innergemeinschaftlichem Versandhandel, elektronisch erbrachten Dienstleistungen, Rundfunk-, Fernseh- und Telekommunikationsdienstleistungen von maximal 10.000 € kann abweichend davon die Besteuerung am Unternehmerort, somit im Ansässigkeitsstaat, erfolgen.

Abschaffung der Steuerbefreiung für Kleinsendungen (spätestens) ab 2021

Die derzeit bestehende **Befreiung** von der Einfuhrumsatzsteuer für **Paketlieferungen aus Drittstaaten**, deren Warenwert bis zu 22 € beträgt, wird **abgeschafft**. Die Neuregelung soll – abhängig vom Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen spätestens ab dem 1.1.2021 in Kraft treten.

Digitalsteuer

Die neu ins Leben gerufene Digitalsteuer erfasst „Onlinewerbeleistungen“ im Inland gegen Entgelt, die ab dem 1.1.2020 erbracht werden. Die Digitalsteuer erfasst nur Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von zumindest 750 Mio € und einem inländischen Umsatz von zumindest 25 Mio € aus der Durchführung von Onlinewerbeleistungen. Der Steuersatz beträgt 5 % vom Entgelt. Die Digitalsteuer ist als Selbstbemessungsabgabe ausgestaltet und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen des Steueranspruchs zu entrichten.

Sozialversicherung

Der **Krankenversicherungsbeitrag für Selbständige** wird ab 1.1.2020 von derzeit 7,65 % auf 6,80 % **gesenkt**.

Personen mit **zumindest 45 Arbeitsjahren** können künftig **abschlagsfrei** in Pension gehen, wobei bis zu 60 Versicherungsmonate der Kindererziehung als Beitragsmonate berücksichtigt werden. Die einjährige Wartefrist auf die erste Pensionserhöhung soll künftig entfallen.

Motorbezogene Versicherungssteuer

Für **nach dem 30.9.2020 neu zugelassene PKW** wird – neben der Leistung des Verbrennungsmotors – auch der **CO₂-Ausstoß des Kraftfahrzeuges im Steuersatz berücksichtigt** werden. Die Abzugsbeträge für den CO₂-Ausstoß und die Kilowatt im Steuersatz werden jährlich sinken, weil aufgrund der technischen und regulatorischen Änderungen mit sinkenden Werten zu rechnen ist.

NoVA

Grundlage der Berechnung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) für Personenkraftwagen ist seit März 2014 der CO₂ Emissionswert in Gramm CO₂/km. Zur Feststellung des CO₂/km Wertes wird künftig auf das Messverfahren WLTP abgestellt. Die bislang vorliegenden Informationen lassen eine Erhöhung der CO₂-Emissionswerte im Vergleich zum vorherigen Messverfahren in einer Größenordnung von durchschnittlich 20 - 25 % erwarten.

Ab 2020 wird in einem ersten Schritt die bestehende **NoVA-Formel** an die künftigen CO₂ Emissionswerte **angepasst**. Außerdem gibt es eine Erhöhung des Malusbetrages für Fahrzeuge mit besonders hohen CO₂ Emissionen von derzeit 20 € auf 40 € je g/km. Auch für Krafträder wird die NoVA künftig auf Basis der CO₂-Emissionswerte erhoben.

Es ist in Anbetracht EU-rechtlicher Vorgaben und technischer Veränderungen davon auszugehen, dass die CO₂ Emissionswerte in den kommenden Jahren sukzessive absinken werden. Dem wird durch eine **jährliche Reduktion des Abzugsbetrages** beginnend ab 1. 1.2021 Rechnung getragen.

Sonstiges

Ab 2020 werden zusätzliche **Anreize** zur „**Eigenstromerzeugung**“ durch Photovoltaik gesetzt und die Eigenstromsteuer für Photovoltaikanlagen abgeschafft. Die jährlich nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie ist demnach von der Steuer befreit.

Wasserstoff und „**Biogas**“ unterliegen grundsätzlich nicht weiter dem Mineralölsteuergesetz, sondern weitgehend dem **Erdgasabgabegesetz**. Es wird zudem eine Steuerbegünstigung für nachhaltig erzeugtes Biogas und für erneuerbaren Wasserstoff geben. Soweit Biogas (verflüssigt) dem Steuer-aussetzungsverfahren unterliegt, wird es wegen zwingender EU-Rechtsvorschriften weiter dem Mineralölsteuergesetz – jedoch begünstigt besteuert – unterliegen.

Mit 1.6.2020 werden die 40 Finanzämter zu zwei Abgabenbehörden mit bundesweiter Zuständigkeit zusammengeführt – „Finanzamt Österreich“ bzw. „**Finanzamt für Großbetriebe**“. Die neun bestehenden Zollämter werden zum „Zollamt Österreich“. Für die Aufgaben der Finanzpolizei, der Steuerfahndung sowie der Finanzstrafbehörde wird das „Amt für Betrugsbekämpfung“

fung“ eingerichtet. Ebenso wird es einen „Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge“ geben, der in dieser Form bereits ab 1.1.2020 aktiv werden soll.

Anschaffung von Elektroautos

Seit 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos **vorsteuerabzugsberechtigt**. Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal 40.000 € brutto zu. Zwischen 40.000 € und 80.000 € gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als 80.000 € brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu.

Tipp 1: Elektroautos sind nicht NoVA-pflichtig und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Für Mitarbeiter, die das E-KFZ privat verwenden, fällt kein Sachbezug an.

Tipp 2: Durch die Neuregelung des PKW-Sachbezuges bei wesentlichen beteiligten Gesellschafter-GF gilt die Sachbezugsbefreiung auch für diese Personen. Für KFZ mit Verbrennungsmotoren müssen die wesentlich beteiligten Gesellschafter-GF von Kapitalgesellschaften seit 2018 einen Nachweis über die Verteilung von privaten und betrieblichen Formen erbringen, ansonsten greifen die Sachbezugswerte (0,75 beziehungsweise 1,5 % oder 1 bzw. 2 %) laut Sachbezugsverordnung.

Voraussichtliche SV-Werte 2020

Höchstbeitragsgrundlage	täglich	€ 179,00
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.370,00
Höchstbeitragsgrundlage	jährlich	€ 75.180,00
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich für freie DN ohne SZ	€ 6.265,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 460,66
Grenzwert für Dienstgeberabgabe (DAG)	monatlich	€ 690,99

Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % bis 35,75 % Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zum Beispiel Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc.) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht **optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen **Jahressechstels** noch eine Prämie ausbezahlt werden, die je nach Höhe des Jahressechstels **mit 6 - 35,75 % versteuert** werden muss.



Steuerfreie Mitarbeiterrabatte

Mitarbeiterrabatte sind steuerfrei, wenn sie im Einzelfall 20 % nicht überschreiten. Übersteigen die Rabatte bei einem Mitarbeiter 20 % des (Fremd) Verkaufspreises, so sind sie steuerpflichtig, wenn der Gesamtbetrag aller Rabatte beim betreffenden Mitarbeiter 1.000 € im Kalenderjahr übersteigt. Die Rabatte müssen allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.

Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

Mitarbeiterbeteiligung bis 3.000 € steuerfrei

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von 3.000 €**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden.

Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zum Beispiel Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.**

Seit 2016 sind auch Sachzuwendungen an Dienstnehmer anlässlich von Firmen- oder Dienstjubiläen bis zu einem Betrag von 186 € steuerfrei.

Betriebsveranstaltungen (zum Beispiel Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zum Beispiel Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von 365 €**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Kinderbetreuungskosten: 1.000 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **1.000 € jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsatzbetrag gewährt

wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine institutionelle **Kinderbetreuungseinrichtung** (zum Beispiel Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines Gutscheins einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („**Jobticket**“) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

ACHTUNG Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

***Tip:** Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.*

Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2016 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2019

Wer im Jahr 2016 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zum Beispiel gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-,

Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2019 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Werbungskosten noch vor dem 31.12.2019 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2019 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc. samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können 2019 noch abgesetzt werden. Ebenso **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Aufrollung der Lohnsteuerberechnung 2019 beim Arbeitgeber anregen

Arbeitnehmer mit schwankenden Bezügen haben während des Jahres oft zu viel an Lohnsteuer bezahlt. Oder es wurde bisher noch kein Pendlerpauschale oder der Pendlereuro mittels Formular L 34 beim Arbeitgeber beantragt. In diesem Fall kann der Arbeitgeber als besondere Serviceleistung für die Mitarbeiter **im Monat Dezember eine Neuberechnung der Lohnsteuer (so genannte**

„**Aufrollung**“) **durchführen** und die sich daraus ergebende **Lohnsteuergutschrift an den Arbeitnehmer auszahlen**. Bei Aufrollung im Dezember kann der Arbeitgeber bei Mitarbeitern, die ganzjährig beschäftigt waren, auch die vom Mitarbeiter nachweislich (Beleg!) bezahlten **Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden** (zum Beispiel vom Arbeitnehmer selbst bezahlte **Gewerkschaftsbeiträge**) steuerlich berücksichtigen (dies allerdings nur dann, wenn der Mitarbeiter keinen Freibetragsbescheid für 2019 vorgelegt hat).

Arbeitnehmerveranlagung 2014 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2014 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- + **Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen**
(Jahresausgleichseffekt)
- + **Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen**
- + **Verlusten aus anderen Einkünften, zum Beispiel Vermietungseinkünften**
- + **Geltendmachung von Alleinverdiener- beziehungsweise Alleinerzieherabsetzbetrag**
- + **Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags**
- + **Geltendmachung von Negativsteuern**

- + eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit.

Tip: Am 31.12.2019 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2014.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2014 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2019 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.

Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2019 bezahlen

Die üblichen **(Topf-)Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung.

ACHTUNG Die (Topf)Sonderausgaben dürfen nur mehr steuerlich abgesetzt werden, wenn der zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen bzw mit der Wohnraumschaffung /-sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen worden ist.

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €**. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von 60.000 €**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

Die Zahlungen von Topf-Sonderausgaben können nur mehr bis zur Veranlagung 2020 abgesetzt werden.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa Nachkäufe **von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zum Beispiel Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **400 €** begrenzt.



Spenden als Sonderausgaben

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- + Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie weiters Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie z. B. Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- + Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.
- + Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA).

Die begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at/Service/alg/spenden/) veröffentlicht. Die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind von der Registrierpflicht aber ausgenommen.

ACHTUNG Spenden an alle begünstigten Spendenempfänger sind einheitlich nur mehr innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- + Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres abgezogen werden.

- + Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit 10 % des aktuellen Jahreseinkommens begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Tipp 1: Bei Unternehmen werden auch Sachspenden anerkannt, bei Privaten im Wesentlichen (mit Ausnahme von Sachspenden an Institutionen, die keine Registrierung als begünstigte Spendenorganisation benötigen) nur Geldspenden.

Tipp 2: Damit die Empfängerorganisationen ihrer Meldeverpflichtung nachkommen können, und Ihre Spenden Ihrer Steuernummer zugeordnet werden können, müssen Sie (bei der Zahlung) Ihren Vor- und Zunamen und Ihr Geburtsdatum bekanntgeben.

Außergewöhnliche Belastungen noch 2019 bezahlen

Außergewöhnliche Ausgaben zum Beispiel für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte) können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12 % des Einkommens** beträgt) übersteigen.

Tip p 1: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zum Beispiel Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder mit Pauschalbetrag) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

Wertpapierverluste realisieren: Verluste aus der Veräußerung von dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden. Um diese Verlustverrechnung optimal auszunutzen, könnten zum Beispiel Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die seit dem 1.1.2011 erworben wurden, noch bis zum Jahresende verkauft (wobei Sie niemand daran hindert, diese einige Tage später wieder zurückzukaufen) und der Verlust mit Dividenden und Zinsen gegenverrechnet werden.

Prämie 2019 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen

Wer in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** heuer noch mindestens **2.875,18 €** investiert, erhält die mögliche **Höchstprämie** für 2019 von 122,19 €.

Als **Bausparprämie** kann heuer für den maximal geförderten **Einzahlungsbetrag** von 1.200 € pro Jahr noch ein Betrag von **18,00 €** lukriert werden.

**AUCH WENN SIE ALS
UNTERNEHMER MANCHMAL
VERZWEIFELN...**



**NICHT SPRINGEN!
AUF UNS KÖNNEN SIE SICH VERLASSEN!**

Von der Unternehmensgründung über Umstrukturierung bis hin zur Unternehmensübergabe sind wir Ihr kompetenter Partner. Als **Steuerberater** begleiten wir Sie bei sämtlichen Steuerangelegenheiten und entwickeln gemeinsam mit Ihnen eine optimale Steuerplanung. Wir unterstützen Sie bei unternehmerischen Entscheidungen, indem wir Ihnen dafür Zahlen und Fakten liefern und stehen als **Unternehmensberater** mit Rat und Tat zur Seite. Unsere **Lohnverrechnungsabteilung** kümmert sich um die ordnungsgemäße Abrechnung Ihrer Dienstnehmer und berät Sie auch in Personalfragen. Die **Buchhaltungsabteilung** bearbeitet Ihre gesamten Belege und liefert die gewünschten Auswertungen. Natürlich kümmern wir uns auch um sämtliche Finanzamts-Angelegenheiten. Nach Ablauf Ihres Geschäftsjahres erstellen wir für Sie die **Bilanz** und besprechen auf deren Basis die Vergangenheit und Zukunft Ihres Unternehmens.

Zum Kennenlernen bieten wir Ihnen gerne eine kostenlose Erstberatung an.